

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.50 vom 22. Mai 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.50

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.50 du 22 mai 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.50 del 22 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2025.50 / Im / vk / Bu ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 22. Mai 2025
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiber Manz
Rechtspraktikantin Kuzmanovi ■ Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Nino Koch, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gesuchsgegner C._____, von Algerien, alias D._____, von Algerien z.Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch lic. iur. Donato Del Duca, Rechtsanwalt, Stadtturmstrasse 10, Postfach, 5401 Baden Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftverlängerung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste eigenen Angaben zufolge am 12. Juni 2023 von Frankreich in die Schweiz ein und stellte am 13. Juni 2023 ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration Kanton Aargau [MI-act.] 46, 98). Dieses wurde durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) am

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 7. März 2024 wurde der Gesuchsgegner gestützt auf Art. 66a StGB für zehn Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 67 ff.). Dieser Entscheid erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 95). Damit liegt nicht nur eine erstinstanzliche, sondern auch eine rechtskräftige Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Der amtliche Rechtsvertreter des Gesuchsgegners bringt diesbezüglich vor, es bestehe keine Vollzugsperspektive, da noch keine Flugbuchung erfolgt sei und die algerischen Behörden die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten verzögern oder blockieren würden, wenn gesundheitliche Probleme geltend gemacht werden. Da der Gesuchs-

- 6 - gegner im Rahmen der konsularischen Anhörung gesundheitliche Beschwerden geltend gemacht habe und kein Interesse an einer freiwilligen Rückkehr in sein Heimatland erklärt habe, liege aktuell keine Vollzugsperspektive vor. Da der Gesuchsgegner inzwischen durch die algerischen Behörden identifiziert werden konnte und das konsularische Ausreisegespräch zur Ausstellung eines Ersatzreisedokuments am 10. April 2025 stattfand (MI- act. 271 f., 286), ist derzeit davon auszugehen, dass ein Ersatzreisedokument ausgestellt wird. Es ist insbesondere nicht anzunehmen, dass die vom Gesuchsgegner geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ausreichen, um die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments zu blockieren (vgl. Protokoll S. 5 f., act. 30 f.). Entgegen der Auffassung des amtlichen Rechtsvertreters des Gesuchsgegners (vgl. act. 34) ist derzeit an der Vollzugsperspektive nicht zu zweifeln. Weitere Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. 3. Die mit Urteilen vom 26. August 2024, 20. November 2024 und 19. Februar 2025 festgestellten Haftgründe der Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG sowie der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG bestehen nach wie vor (vgl. WPR.2024.79, Erw. II/3.1 und 3.2 [MI-act. 147 ff.]; WPR.2024.108, Erw. II/3 [MI- act. 206 ff.]; WPR.2025.13, Erw. II/3 [MI-act. 257 ff.]).

E. 4

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (Protokoll S. 5, act. 30).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden

- 7 - kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit neun Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 25. August 2024 bis 24. Mai 2025). Die sechsmonatige Frist endete am 24. Februar 2025 und die Haft kann längstens bis zum 24. Februar 2026 verlängert werden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 24. August 2025, an. Mit der angeordneten Verlängerung der Ausschaffungshaft von drei Monaten wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner äusserte sich in der Vergangenheit wiederholt dahingehend, er sei nicht bereit, die Schweiz in

Richtung Algerien zu verlassen (MI-act. 98, 126, 152, 297). Am 11. November 2024 gab der Gesuchsgegner gegenüber dem MIKA an, er sei marokkanischer Staatsbürger und bei ausreichender finanzieller Unterstützung bereit, nach Marokko auszureisen (MI-act. 186). Dass es sich dabei, wie mit Urteil WPR.2024.108, Erw. II/2.3 bereits dargelegt (MI-act. 206 ff.), um eine Schutzbehauptung handelte, ist aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Identifizierung des Gesuchsgegners durch die algerischen Behörden erstellt (MI-act. 220 ff.). Zudem verhielt sich der Gesuchsgegner seit Beginn der ausländer- rechtlichen Verfahren in der Schweiz konsequent unkooperativ. So verliess er die ihm zugewiesene Asylunterkunft bereits 12 Tage nach Einreichung seines Asylgesuchs ohne Grund und ohne die Behörden darüber zu informieren (MI-act. 46, 53). Zu keiner Zeit zeigte er irgendwelche Bemühungen, seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht im Rahmen der Bestätigung seiner Identität nachzukommen. Der fehlende Kooperations- wille des Gesuchsgegners zeigt sich ausserdem dadurch, dass dieser in der Vergangenheit durch äusserst renitentes Verhalten aufgefallen ist, indem während der Ausschaffungshaft innert kürzester Zeit vier Disziplinarverfügungen gegen ihn hatten ausgesprochen werden müssen (MI-act. 162 ff., 166 ff., 176 ff., 246 ff.).

- 8 - Zwar hat der Gesuchsgegner auf eigenen Wunsch am 8. April 2025 und am 9. Mai 2025 an Rückkehrberatungsgesprächen mit dem MIKA teilgenommen und teilte dabei die Absicht mit, freiwillig nach Algerien zurückzukehren (MI-act. 276, 286, 288). Sein übriges Verhalten lässt jedoch darauf schliessen, dass seine Aussage, freiwillig nach Algerien zurückkehren zu wollen, eine reine Schutzbehauptung ist. So machte der Gesuchsgegner die freiwillige Ausreise nach Algerien von einer schriftlichen Bestätigung einer finanziellen Unterstützung abhängig. Der Gesuchsgegner wurde jedoch darüber informiert, dass seitens des SEM keine erhöhten Rückkehrgehälter ausbezahlt werden (MI-act. 288). Zudem hat der Gesuchsgegner während dem am 10. April 2025 stattgefundenen konsularischen Ausreisegespräch zur Ausstellung eines Ersatzreise- dokuments seine Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr in seinen Heimat- staat nicht mehr erklärt (MI-act. 286). Entgegen den Darstellungen des amtlichen Rechtsvertreters des Gesuchsgegners hat der Gesuchsgegner folglich nie einen echten Ausreisewillen gezeigt (act. 34). Weiter gab er in der Verhandlung zu Protokoll, dass er zwar bereit sei, die Schweiz zu verlassen, jedoch nicht bereit sei, mit dem Flugzeug nach Algerien zurückzukehren. Da der Gesuchsgegner eigenen Angaben zufolge über keinen gültigen Reisepass oder Aufenthaltstitel eines anderen Landes verfügt, ist eine legale Ausreise indes nur nach Algerien möglich (vgl. Protokoll S. 4, act. 29). Dieses Verhalten unterstreicht den Unwillen des Gesuchsgegners, behördlichen Anordnungen Folge zu leisten bzw. mit den Behörden zu kooperieren, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt sind. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchs- gegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde.

Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig und führt auch sonst nicht aus, inwiefern die Haft unverhältnismässig wäre. Insgesamt

- 9 - sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 26. August 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.79 einreichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den anwesenden Parteien ausgehändigt und den per Video-Telefonie zugeschalteten Parteien im Anschluss an die Verhandlung per SecureMail zugestellt.

- 10 - Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.